



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Alexandra Hiersemann, Franz Schindler, Georg Rosenthal, Doris Rauscher, Dr. Paul Wengert, Horst Arnold, Florian Ritter, Inge Aures, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz, Dr. Christoph Rabenstein, Johanna Werner-Muggendorfer, Ilona Deckwerth, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Kathi Petersen** und Fraktion (SPD)

Abschiebungen nach Afghanistan

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine dreimonatige Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gemäß § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) anzuordnen, um vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sicherstellen zu können, dass die Sicherheitslage den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht entgegensteht, hilfsweise die Ausländerbehörden in Bayern anzuweisen, dass Ausländer nach Afghanistan nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr abgeschieden werden, und die Zustimmung zur Abschiebung nur zu erteilen, wenn sich die betroffenen Ausländer strafbar gemacht haben.

Begründung:

Der UNHCR hat festgestellt, dass sich die Sicherheitslage seit Verlassen der UNHCR-Richtlinie zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender (19. April 2016) insgesamt nochmals deutlich verschlechtert habe. Bewaffnete Konflikte hätten sich im Jahr 2016 weiter ausgebreitet. Laut UNAMA-Bericht wurden in der ersten Jahreshälfte 2016 1.601 zivile Tote und 3.565 verletzte Zivilpersonen dokumentiert. Dies stelle einen Anstieg um weitere vier Prozent gegenüber der absoluten Zahl

von Opfern im Verhältnis zum Vergleichsvorjahreszeitraum dar.

Laut UNHCR stieg die Zahl der durch bewaffnete Konflikte innerhalb Afghanistans neu Vertriebenen bis Dezember 2016 auf mehr als 530.000 im Vergleich zu 450.000 Personen in 2015.

Unter Bezugnahme auf die Auslegung des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts durch den Europäischen Gerichtshof in der Entscheidung „Diakité“ hält der UNHCR das gesamte Staatsgebiet Afghanistan von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15c der EU-Qualifikationsrichtlinie für betroffen. Infolge dieser Einschätzung und konsequenter Umsetzung der EU-Qualifikationsrichtlinie wäre den Betroffenen im Asylverfahren subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 des Asylgesetzes (AsylG) zu gewähren. Eine Rückführung in Sicherheit und Würde dürfte somit kaum möglich sein. In diesem Sinne sieht der UNHCR bei negativen Asylentscheidungen Anlass zur erneuten Ermittlung des Schutzbedarfes auf Grundlage der veränderten Faktenlage.

Vor diesem Hintergrund hat der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein eine dreimonatige Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG angeordnet, um vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sicherstellen zu können, dass die Sicherheitslage dem nicht entgegensteht. Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 AufenthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben.

Die Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz sind derzeit angewiesen, Abschiebungen nach Afghanistan nur mit Zustimmung des Ministeriums für Familien, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vorzunehmen. Diese Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn sich die Betroffenen strafbar gemacht haben.